

Zur Begründung des Rechtssystems¹

Von Anton Ziegenaus, Augsburg

Das Naturrecht: Inhalt und Umfang

Waldsteins Werk passt ideal zur Nacharbeitung und zur Vertiefung der Rede des Papstes vor dem Deutschen Parlament. Nur wenn die Wirklichkeit des Naturrechts als Grundlage des Rechts anerkannt wird, könne es einen wirksamen Schutz der Menschenrechte, eine Rückkehr zur Kultur und zum gemeinsamen Erbe an geistigen Gütern kommen (160).

W. verweist zunächst gegen jene, die die Wirklichkeit des Naturrechts ignorieren, auf die »reale gemeineuropäische Naturrechtstradition«, die über 2000 Jahre alt ist und die Gesetzbücher der großen europäischen Staaten geprägt hat (7). Die Gegnerschaft des Naturrechts kommt aus dem Positivismus, der nur sinnlich Wahrnehmbares gelten lässt, aus der positivistischen Rechtswissenschaft (Kelsen) und aus der katholischen Moralthologie, die der Enzyklika *Humanae vitae* die naturrechtliche Grundlage entziehen wollte. Exemplarisch führt Waldstein J. Fuchs S.J. an, der ein ausgezeichnetes Buch über die *lex naturae* veröffentlicht habe, nach dem Erscheinen von *Humanae vitae* die klassische Naturrechtslehre »seit Aristoteles, den römischen Juristen, der Rechtswissenschaft bis zu den Naturrechtbüchern des 18. und 19. Jahrhunderts und die gesamte Sittenlehre der Kirche als »naturalistischen Fehlschluß« abgetan« habe. W. schildert dann die Entwicklung des Naturrechtsdenkens von Aristoteles über die Stoa bis zu den *Digesten* Kaiser Justinians († 565) und deren Wiederentdeckung im Mittelalter, die zur Gründung der Universität von Bologna führte. Jeder Mensch hat infolgedessen angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte. In Zeiten des politischen Systemwechsels (wie bei der Ausarbeitung des Grundgesetzes nach der NS-Zeit oder dem Niedergang des Kommunismus) griff man immer auf das Naturrecht zurück.

W. erörtert dann (c. 2) die Frage, ob es ein Naturrecht gibt. Der behauptete naturalistische Fehlschluss wird damit begründet, dass aus der Natur des Seienden keine Norm hergeleitet werden könne; »er impliziert den Schluss von der materiellen, empirischen Natur auf die Nichtexistenz ideeller, geistiger Gegebenheiten in der Natur überhaupt« (18); dahinter stehe ein positivistischer Wirklichkeitsbegriff. Kelsen habe mit 84 Jahren jedoch den Dualismus zwischen Sein und Sollen endgültig aufgegeben. Ist nicht die Existenz des Menschen, der Rechte hat, das Gegenargument gegen die Trennung von Sein und Sollen?

¹ Waldstein, Wolfgang: *Ins Herz geschrieben. Das Naturrecht als Fundament einer menschlichen Gesellschaft*, Augsburg 2010, St. Ulrich Verlag (ISBN 978-3-86749-137-7), € 19,90.

Nun wird von Kelsen (in einer früheren Phase) behauptet, die Geltung des Naturrechts hänge vom Glauben an eine gerechte Gottheit ab; der Atheist Kelsen kann jedoch diese Voraussetzung nicht annehmen. W. hält entgegen, dass das Naturrecht »nicht vom Glauben an Gott«, sondern von der (natürlichen) Fähigkeit des Menschen zur Gotteserkenntnis abhängt. Diese Fähigkeit gelte auch für das Naturrecht, gegen dessen »Einleuchten« sich der Positivismus wehrt, sich aber zugleich in ein szientistisches Gefängnis einsperrt. Die Diskussion rührt hier an ein erkenntnistheoretisches Grundproblem: Die Wissenschaft erkennt nur an, was sich mit Mitteln der Logik beweisen lässt. Aber die logischen Gesetze, die Axiome der Logik, können nicht wiederum logisch begründet werden, sondern beruhen auf unmittelbarer Einsicht. Das Naturrecht ist wie andere Realitäten mit der Vernunft erkennbar, unabhängig vom Glauben an Gott. Anschließend analysiert W. die Position von J. Fuchs S. J.: Er leugnet zwar nicht die Existenz Gottes, erhöht ihn aber so sehr in die Transzendenz, dass er für verbindliche Normen für diese Erde nicht mehr in Frage kommt. Dass Fuchs an der Gregoriana später einflussreiche Theologen ausbilden konnte, sozusagen unter den Augen des Papstes, bleibt unverständlich.

Im 3. Kapitel weist W. auf drei Zeugnisse aus der Antike für die Geltung des Naturrechts hin: Antigone berief sich auf der Götter ungeschriebenes Gesetz, das über der Menschensatzung stehe (33); auf das Zeugnis des Camillus bei der Belagerung von Falerii und Catos Rede bezüglich Rhodos.

Das 4. Kapitel behandelt das Römische Recht und die europäische Rechtsentwicklung. Die Römer sahen im Naturrecht die erste Quelle des Privatrechts, daneben galt das bei allen Völkern anerkannte *ius gentium*; das Zivilrecht setzt diese voraus und knüpft an ihnen an. Dank des ins Herz eingegossenen Lichts des Verstandes weiß der Mensch, was er tun und meiden soll; davon waren die römischen Juristen schon vor Christus überzeugt. Es handelt sich dabei keineswegs um katholisches Sondergut. Die praktische Anwendung des Naturrechts wirkt sich bei den Römern vor allem in Hinblick auf die Sklaven aus. An sich waren sie nicht rechtsfähig, aber beim Eherecht waren verwandtschaftliche Beziehungen zu beachten. Nach Naturrecht waren alle Menschen frei. Ebenso wurde das Selbstverteidigungsrecht naturrechtlich begründet, ebenso Fragen des Eigentums. Die Erkenntnis von Gut und Böse ist mit dem natürlichen Licht der Vernunft gegeben. Bei dem Bemühen, konkrete Rechtsfälle zu lösen, griffen die Juristen immer wieder auf das Naturrecht zurück, gegen rechtspositivistische Tendenzen. Abweichungen vom Naturrecht wurden korrigiert. Über die Digesten Justinians hat nun die römische Rechtsauffassung europäische Breitenwirkung erlangt. Die Entwicklung zeigt eine unglaubliche Kontinuität von zwei Jahrtausenden gegen allen relativistischen Positivismus (60). Dieses Naturrecht bildet nun die Grundlage für die Menschenrechte, »die in der Natur oder in der Schöpfung Gottes verwurzelt, den Charakter der Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit haben« (M. Kriele).

Die gewonnenen Grundsätze werden nun auf das konkrete Leben angewandt: Im 5. Kapitel wird »das Menschenrecht zum Leben« erörtert: Das deutsche Grundgesetz und die »Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten« betonen zuvörderst das Recht auf Leben, das allerdings durch Abtreibungen, embryonale

Stammzellenforschung und Euthanasie missachtet wird. Die Menschenwürde wird ferner verletzt durch körperliche und seelische Folter (69ff), wobei auch die mediale Folter der Anprangerung genannt wird (wie die Verhinderung eines Weihbischofs für Linz). »Krieg, Gewalt, Flucht und Emigration« werden als Verletzung der Menschenrechte thematisiert, ebenso die Achtung der Privatsphäre. Bei der Darlegung des Rechts auf Leben wird klar, dass es sich beim Lebensrecht nicht um eine religiöse Vorstellung handelt (obwohl W. intensiv die Enzyklika *Evangelium Vitae* auswertet), sondern um die dargestellte Wirklichkeit des Naturrechts, das der Vernunft einsichtig ist. In diesem Zusammenhang geht W. auch auf das Problem des »Hirntods« und der Organtransplantation ein (81ff). Wie Beispiele zeigen, ist Hirntod noch kein Beleg für den realen Tod, da Hirntoterklärte leben. »Irreversibilität ist eine Prognose und nicht eine medizinisch feststellbare Tatsache« (85). Der Abschnitt verdient besondere Aufmerksamkeit, weil Manipulationen aufgedeckt werden, sowohl seitens hoher kirchlicher Institutionen als auch seitens des Bayerischen Rundfunks, der die Wiederholung einer Filmsendung untersagt hat, in der ein »Hirntoter« geheilt wurde und weiterlebt, nachdem seine Frau einer Organentnahme nicht zugestimmt hat, weil unter Berufung auf den Hirntod getötet wird. Das Menschenrecht auf Leben der Organspender werde mit einem definitorischen Trick vom Lebensrecht der Organempfänger (mit absolutem Vorrang!) unterlaufen. »Dass der Hirntod nicht der tatsächliche Tod ist, geht schon aus der Tatsache hervor, dass die Hirntod-Definition genau zu dem Zweck eingeführt wurde, Organe entnehmen zu können, solange der Mensch noch nicht tatsächlich tot ist. Denn nach seinem tatsächlichen Tod sind die Organe für die Transplantation nicht mehr brauchbar« (91). Wenn deshalb nach Benedikt XVI. die Organe ausschließlich *ex cadavere* entnommen werden dürfen, wird die Transplantationsmedizin nicht mehr akzeptabel. Die Kirche müsse zu diesem Thema klare Stellung beziehen. Der Spenderausweis ist zu überdenken! Die Medizin muss versuchen (so der Rezensent), auf anderem Weg zu Ersatzorganen zu kommen – etwa über Tierorgane oder künstliche –, so lange aber die Hirntodtheorie akzeptiert wird, werden Ersatzlösungen zu wenig erforscht.

Schließlich wird das Lebensrecht des ungeborenen Kindes thematisiert (93ff): Das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten, eines der Naturgesetzbücher, bestimmt: »Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den noch ungeborenen Kindern, schon von der Zeit ihrer Empfängnis«. W. führt diese Bestimmung auf die Institutiones des Gaius († 160 v. Chr.?) zurück: »Diejenigen, die in einer gültigen Ehe empfangen werden, erwerben ihre Rechtsstellung (status) im Zeitpunkt der Empfängnis«. Unausrottbar bleibt jedoch die Fehlübersetzung eines Textes von Ulpian: *Partus enim antequam edatur, mulieris portio est vel viscerum*. Die Fehlübersetzung: »Die Leibesfrucht ist, ehe sie geboren wird, ein Teil der Mutter oder des Mutterleibes«. Die Folgen dieser Fehlübersetzung bis heute sind bekannt. Anders als das BGB (Rechtsfähigkeit mit Vollendung der Geburt!) ist die Rechtslage in Österreich, die vom Zeitpunkt der Empfängnis dem Kind Rechtsschutz zugesteht; allerdings hat sich der österreich. Verfassungsgerichtshof bei der Abtreibungsdiskussion auf die Seite des politischen Mainstreams gestellt und dem Ungeborenen den Rechtsschutz nicht zuerkannt. Als Theologe denkt sich der Rezensent: Gut, dass es noch ein

göttliches Gericht gibt, das auch Verfassungsrichter zur Rechenschaft ziehen wird. Wenn sie aber, was durchaus der Fall sein kann, diese letzte und oberste Instanz in Frage stellen, geben die Richter, so der Rezensent, zu, dass es letztlich keinen Sieg des Rechts und keine Gerechtigkeit gibt; denn das abgetriebene Kind ist tot. Sie entwerten den Glauben an Recht und Gerechtigkeit, denn der Schwache ist rechtlos. Sowohl aus dem Kontext als auch aus dem Bedeutungsfeld von *viscus / viscera* macht W. klar, dass es sich hier (bei Ulpian) um die Rechtsstellung des Kindes handelt, das vor der Geburt Teil der Frau und ihres eigenen Fleisches und Blutes ist, und es erst nach der Geburt in eine Rechtsbeziehung zum Vater tritt. Freilich, diese Bestimmung (positiven Rechts?) erscheint heute fragwürdig, denn auch Väter leiden an der Abtreibung ihrer Kinder.

W. rügt dann, dass auch kirchliche Würdenträger nicht von einer Bestrafung der Abtreibung sprechen wollen, obwohl das kan. Recht die Tatstrafe der Exkommunikation mit der Ausführung der Abtreibung verbindet. »Die Exkommunikation trifft alle, die diese Straftat in Kenntnis der Strafe begehen, somit auch jene Mittäter, ohne deren Handeln sie nicht begangen worden wäre.« (102). W. stellt dann fest: »Dies gilt auch für den Verein ›*Donum vitae*‹, der zu dem Zweck begründet wurde, den für die straflose Abtreibung erforderlichen Beratungsschein ausstellen zu können, nachdem dies für kirchliche Beratungsstellen untersagt worden war.« Wackelige Kleriker und kirchliche Ratsmitglieder mögen es bedenken! Dazu noch ein Zitat aus *Evangelium Vitae*: »Das Weltgewissen reagiert mit Recht auf die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, mit denen unser Jahrhundert so traurige Erfahrungen gemacht hat. Würden diese Untaten vielleicht nicht mehr länger Verbrechen sein, wenn sie statt von skrupellosen Tyrannen begangen worden zu sein, durch des Volkes Zustimmung für rechtmäßig erklärt worden wären?« (104).

Das 6. Kapitel (105–115) trägt die Überschrift: »Naturrecht als Grundlage der Ehe«. Ulpian führt die Ehe als erstes Beispiel für eine auf dem Naturrecht gegründete Institution an. Aus dem Naturrecht »leitet sich die Verbindung des männlichen Geschlechts mit dem weiblichen ab, die wir Ehe nennen, ebenso die Erzeugung und Erziehung der Kinder«. Nach Gaius kann die zivilrechtliche Ordnung zivile Rechte vernichten, natürliche jedoch nicht. Staaten, die ungerechte Gesetze erlassen, verfallen in ihrer Entartung (so Polybios).

W. fragt dann, ob die Definition der Ehe noch stimmt, etwa in Bezug auf die sog. homosexuelle Ehe. Dass Homosexualität normal und angeboren sei, ist »schlecht nicht wahr und wissenschaftlich durch nichts belegt« (112). »Als naturrechtliches Institut hat die Ehe einen Wesenskern, der nicht zur Disposition steht« (114).

Vom Erziehungsrecht der Eltern handelt das 7. Kapitel, wobei vor allem die Sexualerziehung thematisiert wird, die nicht von sittlichen Grundsätzen losgelöst werden darf. Hier stellt sich das Problem des vorrangigen Erziehungsrechts der Eltern, der allgemeinen Schulpflicht und des häuslichen Unterrichts. Die Bedeutung des Naturrechts und das Recht auf Eigentum wird im 8. Kapitel behandelt. Die naturrechtliche Begründung des Eigentums und seine Bedeutung für das Gemeinwohl werden aufgezeigt, ebenso der Missbrauch. Naturrechtliche Grundlagen des Vertragsrechts werden im 9. Kapitel kurz vorgestellt.

Mit »Soziallehre und Sozialstaat« ist das 10. Kapitel überschrieben: Es umfasst die Sozialzyklen der Päpste, die Entwicklung der Sozialrechte im Zusammenhang der Rechte und Pflichten freigelassener Sklaven; die Arbeitsbedingungen wie Mindestruhezeit, gerechten Lohn, die Bedeutung der Gerechtigkeit, Bedrohungen des Menschen. Auf dem Gebiet der Soziallehre hat sich naturrechtliches Denken sehr erfolgreich bewährt.

Gesamtwürdigung:

Im Chaos des heutigen Relativismus verschwimmen und verschwinden Grundwerte wie Ehe, Treue, Recht auf Leben oder auf Eigentum. Sogar die ersten Grundbegriffe im Leben eines Kindes wie Papa und Mama ersetzt durch »erster bzw. zweiter Elternteil«. Wer diese Entwicklung verfolgt, fragt sich, ob es noch einen Ausweg aus diesem Chaos geben wird.

Das über 2000 Jahre trotz aller Missachtungen und Verbrechen stabile Naturrechtsdenken gibt Gewähr für Konstanz und Halt. Diese Werte sind, wie Wolfgang Waldstein hervorhebt, »in der Natur oder in Gottes Schöpfung verwurzelt«. Das Naturrecht hilft, zwischen Gut und Böse zu unterscheiden. Die im Gegensatz zum Guten stehenden Unwerte (wie Mord, Raub, Ehebruch) bestehen zwar auch seit Menschengedenken, da wir Menschen immer wieder zum Bösen versucht werden. Wird das Werthafte oder das Wertlose die Oberhand behalten?

Obwohl viele Menschen mehr zu einer pessimistischen Betrachtung der Zeitläufe neigen, zwingt das Naturrechtsdenken zu einer optimistischen Sicht der Entwicklung. Waldstein konnte nämlich zeigen, dass das Naturrecht Ergebnis vernünftigen Sichtens und Urteilens ist. Insofern geht die Auffassung fehl, das Naturrecht sei katholisches Sondergut. Vielmehr hat die katholische Kirche immer erkannt, dass sie mit den Waffen der Vernunft ein gutes Mittel zur Hand hat, die eigene Position gegen Angriffe zu verteidigen und überzeugend zu begründen. Die Vernunft bildet die gemeinsame Diskussionsbasis aller Menschen. Johannes Paul II. und Benedikt XVI. haben deshalb auf der Grundlage des vernunftgemäßen Naturrechts die denkerische Auseinandersetzung mit den verschiedensten Trends der Moderne geführt.

Zwar ist die Weltgeschichte voll von Unvernünftigkeiten, selbstzerstörerischen Kämpfern und Verblendungen aus Leidenschaften, aber wer eine menschliche und kulturelle Aufwärtsentwicklung anstrebt, kann dies nur im Licht der Vernunft versuchen. Deshalb ist die Wiederentdeckung des Naturrechts von grundlegender Bedeutung.

Ein bekannter Verhaltensforscher wandte gegen die Naturrechtsargumentation ein, dass der Natur deshalb keine ethische Normativität zuerkannt werden könne, da in der Natur auch Raubtiere mit Überfällen und tödlichen Angriffen vorkommen. Der Verhaltensforscher verstand offensichtlich das Naturrecht im Sinn von mechanischer Übernahme von Verhaltensweisen der Tierwelt. Doch das Naturrechtsdenken betrachtet diese rein biologischen Triebvorgänge als solche keineswegs für normativ, vielmehr ergibt sich das naturrechtliche Sollen erst aus der Beurteilung durch die

Vernunft. Ein eingehendes Studium von Waldsteins Ausführungen könnte von vielen Missverständnissen heilen.

Sapientis est ordinare – Sache der Weisen ist es zu ordnen, sagt Thomas mit Aristoteles². Die Rechtheit des Urteils führt zu klarer Ordnung, sei es in Bezug auf Ehe und Familie oder auf die Menschenrechte oder auf Eigentum und seinen rechten Gebrauch. Diesen Satz des Aquinaten findet man bei der Lektüre von Waldsteins Naturrechtsabhandlung immer wieder bestätigt. In der Ordnung liegt aber sowohl eine geistige innere als auch eine physisch äußere Überlegenheit, denn Unordnung kann nie aufbauen, auch wenn sie einen Menschen ganz in Beschlag nehmen kann. Auch insofern sollten die Katholiken im Naturrechtsdenken eine kraftvolle Hilfe in der geistigen Auseinandersetzung erkennen.

Das Wahre und Gute, das das Naturrecht erkennen und verwirklichen lässt, besticht schließlich durch die Attraktivität des Schönen. Zwar entwickelt der Mensch oft zu wenig die Ästhetik des Herzens für diese Schönheiten, aber er ahnt sie.

Jedem, der das Werk Wolfgang Waldsteins über das Naturrecht als Fundament einer menschlichen Gesellschaft liest, wird klar, dass es angesichts der Probleme, Fragen und Verirrungen ein höchst notwendiges Buch ist, um wieder Stand zu gewinnen. Es ist anspruchsvoll, aber trotzdem im Stil einfach und leicht zu verstehen; die Thematik gilt ja nicht hochphilosophischen oder naturwissenschaftlichen Fragen, vielmehr solchen, die sich im Alltag stellen und nach einer Klärung schreien.

Dem Verfasser sei Dank!

² STh II q 45 a 5.